


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frauenstraße. Diese Änderung ersetzt die rechtskräftige Satzung aus dem Jahr 2012.


SATZUNG

§ 1
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden mit der im Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

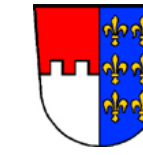
 Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
K = Klarstellungsbereich § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
E1, E2 = Einbeziehungsbereiche § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

§ 2
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3
Festsetzungen nach § 9 BauGB im Einbeziehungsbereich E1 (Hinweis: im Klarstellungsbereich und im Einbeziehungsbereich E2 werden keine Festsetzungen getroffen.)

- (1)  überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)
- (2) In Wohngebäuden ist höchstens eine Wohnung je 400 m² Grundstücksfläche zulässig (Grundstücksfläche ist die im Einbeziehungsbereich E1 liegende Fläche des Baugrundstücks).
- (3) Abstandsflächen:
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Langenpreising.

§ 5
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Langenpreising Innenbereichssatzung Frauenstraße 1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss gefasst am
Der von der Satzung berührten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Fassung vom vom bis (§ 34 Abs. 6, § 13 BauGB)

Satzungsbeschluss in der Fassung vom am

2. Die Satzungsänderung unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB).

Wartenberg den
Erster Bürgermeister Josef Straßer (Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom mit Begründung vom in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wartenberg den
Erster Bürgermeister Josef Straßer (Siegel)

gefertigt am 7. Juni 2024
Verfahrensvermerke vom 7. Juni 2024

architekturbüro pezold-Wartenberg

